

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

III ZR 80/64

URTEIL

Verkündet am

24. Januar 1966
Scheibl, Justiz-
obersekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 1.) des Omnibusunternehmers Adolf M [REDACTED],
 - 2.) des Kraftfahrers Lothar M [REDACTED],
- beide in H [REDACTED] über W [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

das Land H e s s e n , vertreten durch seinen Mini-
sterpräsidenten, dieser vertreten durch den Mini-
ster des Inneren, dieser vertreten durch den Re-
gierungspräsidenten in W [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] - .

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 24. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Keßler und Dr. Reinhardt

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt am Main vom 20. Februar 1964 aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger nehmen das beklagte Land aus angeblich schuldhafter Amtspflichtverletzung eines seiner Beamten in Anspruch.

Bei der Behörde des Landrats des Oberlahnkreises war früher der von dem Regierungspräsidenten in Wiesbaden angestellte Regierungsobersekretär P. als Bediensteter des Versicherungsamtes tätig. Neben seiner dienstlichen Tätigkeit half P. dem Kläger Adolf M. bei der Führung dessen Geschäftsbücher. Auf Grund einer Vereinbarung übergab der Kläger Adolf M. dem Oberssekretär P. laufend Geldbeträge, wogegen P.

sich verpflichtete, für ihn und seinen Sohn, den Kläger Lothar M■■■■■■■■■■, Beitragsmarken für deren freiwillige Sozialrentenversicherung zu kaufen, diese sowie ihm von dem Kläger Adolf M■■■■■■■■■■ gelegentlich selbst übergebene Beitragsmarken in die Versicherungskarten einzukleben, die Aufrechnung alter Versicherungskarten sowie die Ausstellung neuer Versicherungskarten vorzunehmen, die entsprechenden Aufrechnungsbescheinigungen zu erteilen und die vollgeklebten Versicherungskarten an die Versicherungsanstalten einzusenden. Für die angeblich von ihm auf diese Weise für die Kläger geleisteten Beitragszahlungen stellte P■■■■■■■■■■ diesen Aufrechnungsbescheinigungen aus, die er mit dem Dienstsigel seiner Behörde versah.

Versicherungskarten, die nach den P■■■■■■■■■■ übergebenen Geldbeträgen und Beitragsmarken hätten voll geklebt sein müssen, sind bei den Versicherungsanstalten nicht eingegangen, da P■■■■■■■■■■ sich entweder sofort die ihm von dem Kläger übergebenen Geldbeträge oder Beitragsmarken angeeignet oder doch zumindest später deren Gegenwert für sich verwundet hat. P■■■■■■■■■■ ist deswegen und wegen noch anderer im Amte begangener strafbarer Handlungen durch rechtskräftiges Urteil der Großen Strafkammer des Landgerichts Limburg/L. vom 5. Dezember 1962 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und zwei Monaten sowie zu Geldstrafen von 100 und 200 DM verurteilt worden. Die Versicherungsanstalten haben inzwischen die den Klägern von P■■■■■■■■■■ ausgestellten Aufrechnungsbescheinigungen eingezogen und erklärt, daß sie die Beitragszahlungen, wie sie sich aus den Aufrechnungsbescheinigungen ergeben, nicht anerkennen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Der Kläger Adolf M. [REDACTED] beziffert die veruntreuten Beträge mit 4 060 DM und der Kläger Lothar M. [REDACTED] mit 676 DM.

Die Kläger haben hierzu vorgetragen: Die Aufrechnung alter und die Ausstellung neuer Versicherungskarten sowie die Übersendung der vollgeklebten Versicherungskarten an die Versicherungsanstalten habe zu den dienstlichen Obliegenheiten P. [REDACTED] gehört. Dadurch, daß er ihnen unrichtige Aufrechnungsbescheinigungen ausgestellt habe, habe er somit eine ihnen gegenüber zu erfüllende Amtspflicht vorsätzlich verletzt. Gerade dadurch aber sei der ihnen entstandene Schaden verursacht worden. Denn hätte P. [REDACTED] keine falschen Aufrechnungsbescheinigungen ausgestellt und ihnen ausgehändigt, so hätten seine Unterschlagungen sofort auffallen müssen und hätten alsdann von ihm nicht mehr fortgesetzt werden können.

Die Kläger haben beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, an den Kläger Adolf M. [REDACTED] 4 060 DM nebst Zinsen und an den Kläger Lothar M. [REDACTED] 676 DM nebst Zinsen zu zahlen.

Das beklagte Land hat um Klageabweisung gebeten und hierzu vorgetragen:

Wenn P. [REDACTED] von den Klägern Geld oder möglicherweise auch Beitragsmarken in Empfang genommen habe, so habe es sich insoweit nicht um eine Amtshandlung, sondern um eine rein persönliche Gefälligkeit gehandelt, da die Entgegennahme von Geld oder Beitragsmarken nicht zu den dienstlichen Obliegenheiten eines Bediensteten des Versicherungsamtes gehöre. Es sei zwar richtig, daß die

Weiterleitung der Versicherungskarten an die Versicherungsanstalten sowie die Ausstellung von Aufrechnungsbescheinigungen zu den Amtspflichten des P. gehört habe. Wenn sich dieser auch insoweit Unregelmäßigkeiten habe zuschulden kommen lassen, so seien diese doch nicht für den den Klägern bereits vorher durch dessen Unterschlagungen oder Veruntreuungen entstandenen Schaden ursächlich gewesen, sondern hätten lediglich noch der Verschleierung seiner ausschließlich in die private Sphäre der Beteiligten fallenden strafbaren Handlungen gedient. Denn P. habe das erhaltene Geld oder die ihm von den Klägern übergebenen Beitragsmarken schon mit dem Willen entgegengenommen, sich das Erhaltene anzueignen und dieses erst gar nicht in seinen amtlichen Gewahrsam zu nehmen. Im übrigen sei es bei dem zwischen den Klägern und P. bestandenen Vertrauensverhältnis wenig wahrscheinlich, daß die Kläger die Übergabe von Geldern oder Beitragsmarken von der vorherigen Aushändigung früherer Aufrechnungsbescheinigungen abhängig gemacht hätten. Auch bleibe nach wie vor die Möglichkeit offen, daß P. zunächst die Beitragsmarken in die Versicherungskarten eingeklebt und dann erst diese beiseite geschafft habe. Sei er aber in dieser Weise vorgefahren, dann sei der Inhalt seiner Aufrechnungsbescheinigungen durchaus zutreffend gewesen. Schließlich falle den Klägern zumindest ein erhebliches Mitverschulden insofern zur Last, als sie lediglich auf Grund ihrer persönlichen Bekanntschaft mit P. diesem ohne zwingenden Anlaß statt beklebter Beitragskarten Bargeld oder lose Versicherungsmarken übergeben hätten.

Das Landgericht hat unter teilweiser Zurückweisung des von den Klägern geltend gemachten Zinsanspruches im

übrigen der Klage stattgegeben. Auf die Berufung des beklagten Landes hat das Berufungsgericht unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen.

Mit der Revision begehren die Kläger die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe :

Voraussetzung für einen sachlichen Erfolg der Klage ist, daß der damalige Regierungsschreiber P., soweit seine Tätigkeit hier in Rede steht, in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes gehandelt und dabei schuldhaft Amtspflichten verletzt hat, die ihm gegenüber den Klägern oblagen, und daß durch seine Amtspflichtverletzung den Klägern Schaden zugefügt worden ist (§ 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG).

Zum tatsächlichen Geschehen ist im Berufungsurteil gesagt:

Es könne den Klägern nicht gefolgt werden, wenn sie meinen, "prima facie" spreche eine tatsächliche Vermutung dafür, daß P. in der von ihnen angenommenen Weise verfahren sei, d.h. sich die erhaltenen Geldbeträge sofort nach Erhalt pflichtwidrig angeeignet habe. Denn dieser nach Auffassung der Kläger bestehenden tatsächlichen Vermutung stehe die Erwägung entgegen, daß es P. notwendigerweise darum zu tun habe sein müssen, sich nach Möglichkeit vor einer frühzeitigen Entdeckung zu sichern, das heißt so zu verfahren, daß

bei einer etwaigen Kontrolle die Versicherungskarten als äußerlich in Ordnung befindlich vorgefunden würden. Das wäre ihm aber nur dadurch möglich gewesen, daß er die ihm von den Klägern übergebenen oder die von ihm selbst mittels der erhaltenen Geldbeträge gekauften Beitragsmarken zunächst ordnungsgemäß in die Versicherungskarten eingeklebt und sie bis zum spätest möglichen, d.h. bis zum Zeitpunkt auf diesen belassen habe, in dem die Versicherungskarten vollgeklebt gewesen seien und alsdann an die Versicherungsanstalten hätten abgesandt werden müssen. Zwar "sollen" nach § 131 AnVG vom 23. Februar 1957 die Beitragsmarken entwertet werden. Da es sich aber insoweit lediglich um eine Soll-Vorschrift handle, habe P., wenn er dies unterlassen habe, daraus auch bei einer etwaigen Kontrolle keine größeren dienstlichen Unannehmlichkeiten zu befürchten gehabt. Sollte er in dieser Weise verfahren sein, dann würde das zwar gegenüber einer sofortigen Veruntreuung der ihm übergebenen Geldbeträge ein umständlicheres Verfahren bedeutet haben, andererseits aber auch ein solches, durch das er die Gefahr einer vorzeitigen Entdeckung auf ein Mindestmaß beschränkt habe. Unter diesen Umständen könne nicht davon gesprochen werden, daß für die eine oder die andere Verhaltensweise des P. eine größere innere Wahrscheinlichkeit spreche. Danach aber müsse notwendigerweise zu Lasten der beweispflichtigen Kläger davon ausgegangen werden, daß P. zunächst die Beitragsmarken ordnungsgemäß in die Versicherungskarten der Kläger eingeklebt habe.

Diese Darlegungen zeigen, daß das Berufungsgericht zwar zwei Möglichkeiten des Geschehensablaufes in Betracht zieht, nämlich daß P. sich entweder sofort die ihm übergebenen Geldbeträge und Beitragsmarken angeeignet

oder erst die Beitragskarten geklebt, in amtliche Ver-
wahrung genommen und danach deren Gegenwert für sich
verwendet hat, aber für seine Entscheidung nur vom Vor-
liegen der letzten Möglichkeit ausgeht, während es
das Vorliegen der ersten Möglichkeit mangels geführten
Beweises des beweispflichtigen Klägers für eine Beur-
teilung glaubt nicht heranziehen zu können.

Das Berufungsgericht unterliegt jedoch einem
Rechtsirrtum, wenn es zu dem Ergebnis kommt, bei dem von
ihm als gegeben angenommenen Geschehensablauf fehle
es an einem den Klägern entstandenen Schaden.

Wenn auch nicht ausdrücklich ausgesprochen, so ist
dennoch dem Zusammenhang der Gründe des Berufungsurteils
zu entnehmen, daß das Berufungsgericht die Pflicht des
P., die vollgeklebten Versicherungskarten den Ver-
sicherungsanstalten zu übersenden, als eine ihm in Aus-
übung öffentlicher Gewalt anvertraute Aufgabe angesehen
hat. Diese Annahme, die auch vom beklagten Land niemals
in Abrede gestellt worden ist, ist zutreffend, da ohne
weiteres davon ausgegangen werden kann, daß das Ver-
sicherungsamt des beklagten Landes als Ausgabestelle
im Sinne des § 136 AnVG (§ 1414 RVO) anzusehen ist,
und es zu den hoheitlichen Amtspflichten (Mitwirkung
bei der Erfüllung der Sozialaufgaben des Staates in
Ausübung öffentlicher Gewalt) der bei dieser Behörde
tätigen Beamten unter anderem gehört, die Aufrechnung
alter Versicherungskarten sowie die Ausstellung neuer
Versicherungskarten vorzunehmen, die entsprechenden
Aufrechnungsbescheinigungen zu erteilen und die umge-
tauschten Versicherungskarten den Versicherungsanstalten
zu übersenden (vgl. hierzu die heute geltende Allgemeine

Verwaltungsvorschrift über Versicherungskarten und Aufrechnungsbescheinigungen in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Rentenversicherung der Angestellten vom 27. Mai 1964, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 99 vom 3. Juni 1964, insbesondere die §§ 12, 18, 19, 20 und 29).

Das Berufungsgericht meint jedoch, auf den Umstand, daß Paul die Versicherungskarten nicht an die Versicherungsanstalten übersandt, sondern beiseite geschafft habe, komme es nicht an. Denn, so führt das Berufungsgericht aus, die Entrichtung von Beiträgen erfolge durch Verwendung von Beitragsmarken, die entwertet werden sollen, das heißt durch deren Einkleben in die Versicherungskarte des Versicherten. Habe aber der Versicherte in dieser Form seine Beiträge geleistet, dann sei damit sein Versicherungsanspruch entstanden, ohne daß es weiterhin darauf ankäme, ob die in vorschriftsmäßiger Weise beklebten Versicherungskarten von den Versicherungsämtern an die Versicherungsanstalten weitergeleitet würden und diese bei ihnen eingingen.

Mit dieser Rechtsansicht folgt das Berufungsgericht der Entscheidung des Großen Senats des Reichsversicherungsamtes vom 14. Juni 1913 (Amtl. Nachr. Jahrg. 29 S. 593), die auch das Reichsgericht (RGZ 156, 220, 237/238) gebilligt und sich zu eigen gemacht hat, und der sich auch der erkennende Senat anschließt.

Zumindest Zweifeln unterliegt es jedoch bereits, ob diese Rechtsansicht dann noch durchzugreifen vermag, wenn P. sich die Geldbeträge und Beitragsmarken zwar nicht sofort angeeignet, sondern die Versicherungskarten

noch ordnungsmäßig geklebt, aber diese dann bei sich zu Hause behalten oder in seinem Büro für sich privat aufbewahrt, also gar nicht in amtliche Verwahrung genommen hätte. Diesen möglichen Geschehensablauf hätte das Berufungsgericht nicht außer acht lassen dürfen. Denn auch bei ihm wäre - was für das Berufungsgericht die tragende Grundlage war - die Gefahr einer vorzeitigen Entdeckung in gleicher Weise auf ein Mindestmaß beschränkt gewesen. Ein solcher Geschehensablauf wäre aber wohl nicht wesentlich anders zu beurteilen, als wenn P. sich die Geldbeträge und Beitragsmarken sofort angeeignet hätte, in welchem Fall auch das Berufungsgericht den Eintritt einer Schadensfolge nicht verkennt, indem es hierzu ausführt: Von einem den Klägern entstandenen Schaden wäre nur dann zu sprechen, wenn eindeutig feststünde, daß P. die ihm von den Klägern übergebenen Geldbeträge gar nicht erst dazu verwandt hätte, Beitragsmarken zu kaufen und diese in die Versicherungskarten einzukleben.

Selbst wenn man aber den vom Berufungsgericht angenommenen Geschehensablauf zugrundelegt, nämlich daß P. die Versicherungskarten noch ordnungsmäßig geklebt, in amtliche Verwahrung genommen und sie dann für sich verwendet hat, so läßt sich auch für diesen Fall ein den Klägern entstandener Schaden entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht schlechthin ausschließen. Dem Berufungsgericht wäre nur dann zuzustimmen, wenn man davon ausgehen könnte, daß auch die Versicherungsanstalten dem Versicherungsverhältnis der Kläger einen Geschehensablauf zugrundelegen, wie er vom Berufungsgericht angenommen worden ist. Aus dem unstreitigen Sachverhalt ergibt sich aber gerade das Gegenteil. Denn der Umstand, daß die Versicherungsan-

stolten die den Klägern von P. ausgestellten Aufrechnungsbescheinigungen als ungültig eingezogen und erklärt haben, daß sie die Beitragszahlungen, die sich aus diesen Bescheinigungen ergeben, nicht anerkennen, läßt nur den Schluß zu, daß die Versicherungsanstalten im Gegensatz zu dem vom Berufungsgericht angenommenen Geschehensablauf der Ansicht sind, P. habe die ihm übergebenen Geldbeträge und Beitragsmarken nicht dazu verwandt, die Versicherungskarten ordnungsmäßig zu bekleben, sondern das Geld und die Marken sich sogleich angeeignet, so daß die den Klägern erteilten Aufrechnungsbescheinigungen nicht der wirklichen Sachlage entsprochen hätten. Beharren die Versicherungsanstalten auf ihrer Ansicht über den Geschehensablauf, dann bliebe den Klägern nur der Weg einer Klage vor dem Sozialgericht (§ 51 SGG) übrig. Eine Veranlassung zu einer solchen Klage hätte aber niemals bestanden, wenn - vom angenommenen Sachverhalt des Berufungsgerichts ausgehend - Paul die Versicherungskarten an die Versicherungsanstalten abgesandt und nicht beiseite geschafft hätte. Dieses Beiseiteschaffen der Versicherungskarten ist die Ursache dafür, daß die Kläger möglicherweise gezwungen sind, einen Rechtsstreit gegenüber den Versicherungsanstalten zu führen, dessen Ausgang sich zumindest nicht übersehen läßt. Das aber stellt bereits einen ursächlich auf die Handlungsweise des P. zurückgehenden Schaden dar, wenn sich zur Zeit auch noch nicht übersehen läßt, in welcher Höhe er sich im Ergebnis auswirken wird.

Daß P. diese Ursache durch schuldhaftes Verletzung seiner Amtspflicht gesetzt hat, unterliegt keinem Zweifel. Denn die Absendung der Versicherungskarten gehörte, wovon, wie schon gesagt, auch das Berufungsgericht ausgeht, zu seinen Amtspflichten. Es läßt sich auch nicht etwa sagen, daß die Absendung der Versicherungskarten ein interner

Behördenvorgang gewesen sei, der zwar zu den Amtspflichten des P. gehört, aber eine Amtspflicht dargestellt habe, die dem Beamten nicht gegenüber den Klägern obgelegen habe. In jedem Falle stellte es einen Mißbrauch seines Amtes dar, wenn P. die ordnungsmäßig geklebten und in den Bereich des Versicherungsamtes gelangten Versicherungskarten, statt sie pflichtgemäß an die Versicherungsanstalten abzusenden, für sich behielt, um sie persönlichen Zwecken zuzuführen. Die Amtspflicht, sich jeden Mißbrauchs seines Amtes zu enthalten, obliegt dem Beamten gegenüber jedem Dritten, der durch den Mißbrauch geschädigt werden könnte (BGB RGRK, 11. Aufl., § 839 Anm. 41). Sie lag daher dem P. auch gegenüber den Klägern ob, die durch die Nichtabsendung und Beseitigung der Versicherungskarten insofern geschädigt wurden, als sie die ihnen auf Grund der geklebten, aber von P. beiseite geschafften Versicherungskarten zustehenden Versicherungsleistungen gar nicht oder erst nach Durchführung eines Rechtsstreits vor dem Sozialgericht erhalten werden.

Das Berufungsurteil läßt sich daher weder mit der von ihm gegebenen noch mit anderer Begründung halten. Auch wenn man unterstellen wollte, daß P. sich die Geldbeträge und Beitragsmarken unmittelbar angeeignet habe, unterliegt es keinem Zweifel, daß der hierdurch den Klägern entstandene und auch vom Berufungsgericht nicht in Zweifel gezogene Schaden auf Amtspflichtverletzungen des P. zurückzuführen ist. Es mag dahinstehen, ob sich in diesem Falle die Veruntreuungen des Paul, wie das beklagte Land meint, noch in der Privatsphäre zwischen den Klägern und P. abgespielt hätten. Vieles spricht hierfür, da man wird annehmen können, daß P. in gleicher Weise wie zur Führung der Geschäftsbücher

auch zur Erledigung der Versicherungsangelegenheiten von den Klägern herangezogen wurde. In jedem Falle handelte P. jedoch bei der Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigungen in amtlicher Eigenschaft. Entsprachen diese Bescheinigungen jedoch nicht der wirklichen Sachlage, dann stellte ihre Erteilung einen Amtsmißbrauch dar, der für den den Klägern entstandenen Schaden ursächlich war. Denn hätte, wie schon das Landgericht zutreffend ausführt, P. den Klägern keine Aufrechnungsbescheinigungen erteilt, wäre eine sich über Jahre erstreckende Veruntreuung der Versicherungsbeiträge nicht möglich gewesen, Schon nach kurzer Zeit wäre das ungetreue Verhalten des P. aufgedeckt und damit seinem Handeln ein Ende gesetzt worden. Den Schaden der Kläger hätten mithin nicht nur die vielleicht noch in der Privatsphäre liegenden Veruntreuungen, sondern auch der zur Verschleierung der Straftaten dienende Amtsmißbrauch verursacht. Zweifel könnten hier im Blick auf den ursächlichen Zusammenhang nur hinsichtlich der Geldbeträge und Beitragsmarken bestehen, die P. bis zur Ausstellung der ersten Aufrechnungsbescheinigung erhielt. Jedoch ist die Ursächlichkeit insoweit zumindest für einen Teilschaden zu bejahen, als bei einer Aufdeckung der Veruntreuungen des Paul zu diesem Zeitpunkt die Kläger noch zu einer Nachzahlung ihrer Versicherungsbeiträge gemäß § 140 AnVG in der Lage gewesen wären, so daß zumindest ihr Versicherungsschutz keine Einbuße erlitten, ihr Schaden sich insoweit nur auf die veruntreuten Beträge beschränkt hätte.

Aber auch eine Sachentscheidung zugunsten der Kläger ist dem Revisionsgericht nicht möglich, da es hierzu noch an den erforderlichen Feststellungen zur Höhe des Schadens fehlt, wobei diese Feststellungen möglicherweise erst

werden getroffen werden können, wenn vom Sozialgericht das Rechtsverhältnis, wie es nunmehr zwischen den Klägern und den Versicherungsanstalten im Hinblick auf die von P. veruntreuten Beitragsleistungen vorliegt, geklärt ist.

Sollte sich im Ergebnis ein den Klägern entstandener Schaden ergeben, wird es auch noch der Erörterung bedürfen, ob den Klägern möglicherweise ein anrechenbares Mitverschulden anzulasten ist.

Auf die Revision der Kläger ist somit das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsrechtszuges, zurückzuverweisen.

Dr. Pagendarm

Dr. Krcft

Dr. Arndt

Keßler

Dr. Reinhardt